

Antrag

der Abgeordneten Brigitte Pothmer, Markus Kurth, Irmingard Schewe-Gerigk, Kerstin Andreae, Birgitt Bender, Dr. Thea Dückert, Britta Haßelmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Lokale Entscheidungsspielräume und passgenaue Hilfen für Arbeitssuchende sichern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für die optimale Betreuung von Arbeitssuchenden wurde mit dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) die Möglichkeit der „weiteren Leistungen“ geschaffen. Die Regelung in § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II ist Grundlage für passgenaue Förderangebote, die individuelle und spezifische Probleme bei der Aufnahme von Arbeit überwinden helfen. Mit ihnen kann die schrittweise und nachhaltige Integration von Arbeitslosen mit vielfältigen und schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen in den Arbeitsmarkt gelingen.

Die Bundesregierung will die Möglichkeiten des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II nun rigoros einschränken und auf einen engen Katalog von Einzelfallhilfen begrenzen. Die bisher vorhandene Möglichkeit, flexibel und vor Ort auf die spezifischen Problemlagen bestimmter Zielgruppen und Hilfebedürftiger einzugehen, wird so zunichte gemacht. Leidtragende dieser Politik sind die Arbeitssuchenden. Insbesondere Maßnahmen für Jugendliche und für Menschen mit Migrationshintergrund droht das Aus, wenn die Bundesregierung bei ihrer Haltung bleibt.

Die von der Bundesregierung vorgesehene Begrenzung der weiteren Leistungen hat zur Folge, dass zwar im Einzelfall Hilfen wie z.B. der Kauf eines Anzugs möglich sein werden. Diese Einzelfallhilfen sind ohne Zweifel sinnvoll und notwendig, entsprechen aber nicht der vom Gesetzgeber gewünschten Funktion der „weiteren Leistungen“ als Generalklausel, mit der spezifische Problemlagen einzelner Zielgruppen im lokalen Umfeld angegangen werden sollen.

Dazu gehören beispielsweise kombinierte Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Migranten, sozialpädagogisch betreute berufliche Orientierungshilfen für Jugendliche, Maßnahmen zum Nachholen von Schulabschlüssen für junge Erwachsene, kombinierte Ausbildungs- und Kinderbetreuungsangebote für alleinerziehende junge Mütter, sozialpädagogische Begleitung, Maßnahmen zur Persönlichkeitsentwicklung und Tagesstrukturierung von Langzeitarbeitslosen oder aufsuchende Angebote der Jugendberufshilfe zur Verhinderung von Verwahrlosung und Verarmung.

Die Begrenzung auf Einzelfallhilfen bedeutet, dass diese vor Ort initiierten Fördermaßnahmen für Zielgruppen beendet werden müssen und in Zukunft nicht fortgeführt werden können. Die Träger in den Kreisen und kreisfreien Städten, die über § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II erfolgreiche Integrationsprogramme anbieten konnten, werden in ihrer Eingliederungsarbeit massiv zurück geworfen. Kofinanzierte Angebote, die gemeinsam mit anderen Trägern, insbesondere denen der Jugendhilfe (SGB VIII) konzipiert und finanziert wurden, sind mit dem von der Bundesregierung angestrebten Richtungswechsel nicht mehr ohne weiteres möglich.

Im Ergebnis behindert die Bundesregierung eine dezentrale und zielgruppenorientierte Integrationspolitik und blockiert die Verwirklichung eines ganzheitlichen Hilfeansatzes, der gerade Ziel und Aufgabe

des SGB II ist. Insofern zielt auch der Verweis der Bundesregierung auf alternativ zur Verfügung stehende Instrumente im SGB III weitgehend ins Leere. Da das SGB III in seinem Fokus eng auf die Überwindung von Vermittlungshemmnissen am Arbeitsmarkt ausgerichtet ist, andere Problemlagen wie etwa mangelnde Sprachkenntnisse dabei aber regelmäßig unberücksichtigt bleiben, können die Standardinstrumente des SGB III gerade kein Ersatz für die Generalklausel des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II sein.

Vor diesem Hintergrund ist es auch keine Lösung, wenn die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen im Rahmen der angekündigten Überarbeitung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentenkastens jene besonders innovativen Ansätze berücksichtigen wollen, die im Rahmen des § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II vor Ort konzipiert wurden. Dieses Projekt mit ungewissem Ausgang wird sich bis mindestens 2009 hinziehen.

Bis dahin droht die Bundesregierung mit finanziellen Rückforderungen für den Fall, dass sich Träger der Grundsicherung nicht an das vorgegebene enge Förderungskorsett halten. Damit entfällt jede lokale Planungssicherheit. Funktionierende Strukturen und Kooperationen werden zerstört. Integrationsprozesse müssten unterbrochen und Arbeitssuchende auf unabsehbare Zeit getröstet werden. Dies kann angesichts der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit im SGB II nicht hingenommen werden.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Im Vordergrund aller Bemühungen muss die langfristige Integration von Arbeitssuchenden in Arbeit stehen. Deshalb müssen sich die Maßnahmen nach den jeweiligen individuellen Erfordernissen richten. Der einzelne Mensch darf nicht in die Erfordernisse der Maßnahme gezwängt werden. Lokale Handlungsspielräume müssen gesichert werden. Dafür ist es notwendig, dass

1. die „weiteren Leistungen“ nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II ihren Charakter als flexibles Instrument zur passgenauen Betreuung von Hilfebedürftigen behalten. Dafür muss der Leistungskatalog der „weiteren Leistungen“ auch weiterhin prinzipiell offen interpretiert werden können. Nur so können fallweise die Hilfen zur Verfügung gestellt werden, die erforderlich sind. Dabei muss selbstverständlich jede Maßnahme bzw. Leistung die gesetzlichen Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen.
2. die Bundesregierung ihren restriktiven Katalog für erlaubte „weitere Leistungen“ sofort zurückzieht. Damit werden die erforderlichen Entscheidungsspielräume für angemessene, flexible und passgenaue Fördermaßnahmen wieder auf die lokale Ebene verlagert und der drohende Abbruch von innovativen Hilfen verhindert. Es darf keine Förderungslücke vor Ort mit Hinweis auf die Neuordnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente geben.
3. insbesondere Maßnahmen zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses, eine vertiefte Berufsorientierung, die Vermittlung von berufsrelevanten Sprachkenntnissen und individuell ausgerichtete Maßnahmen zur Unterstützung von Beschäftigungsfähigkeit sowie die Kombination dieser Elemente auch weiterhin über die „weitere Leistungen“ förderfähig sind.
4. die angekündigte Überarbeitung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentenkastens so ausgestaltet wird, dass die Instrumente grundsätzlich flexibler und passgenauer angewendet werden können. Dabei müssen schwerpunktmäßig die sozialintegrativen Ansätze des SGB II berücksichtigt werden. So werden die Instrumente den individuellen Erfordernissen von Arbeitssuchenden gerechter als bisher und können darüber hinaus auf eine überschaubare Zahl reduziert werden.

Berlin, den 12. März 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Mit der Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitssuchende wurde arbeitslosen Menschen, die zuvor nicht in der Arbeitsförderung berücksichtigt wurden, neue Perspektiven eröffnet. Erstmals war für Sie neben den Hilfen des Sozialgesetzbuches II das Förderinstrumentarium des Sozialgesetzbuches III zugänglich. Durch die zugleich vorgenommene Erweiterung des Erwerbsfähigkeitbegriffs war es absehbar, dass es zukünftig eine Gruppe arbeitsuchender Arbeitslosengeld-II-Empfängerinnen und –Empfänger geben würde, die mit vielfachen Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Für sie wurde im Sozialgesetzbuch (SGB) II der § 16 Abs. 2 Satz 1 für „weitere Leistungen“ geschaffen. Mit den „weiteren Leistungen“ können passgenaue und sozialintegrative Angebote für diejenigen entwickelt werden, denen die Instrumente des SGB III nicht oder nicht ausreichend weiterhelfen. Diese berücksichtigen die notwendige sozialpolitische Komponente nicht ausreichend, sind häufig standardisiert und oft zu voraussetzungsvoll für einen erfolgreichen Abschluss und Übergang in Arbeit. Die Folge sind Frust und Demotivation bei den Arbeitssuchenden und fortdauernde Arbeitslosigkeit trotz Förderung.

Die „weiteren Leistungen“ sind immer dann angebracht, wenn mehrere Problemlagen zusammen auftreten, die durch einzelne Instrumente alleine nicht bewältigt werden können. Mit ihnen können Lücken bei den Fördermöglichkeiten geschlossen werden, die durch das SGB III nicht abgedeckt werden. Die „weiteren Leistungen“ sind außerdem von großer Bedeutung, wenn bei bestimmten Zielgruppen wie z.B. Alleinerziehenden oder Personen mit Migrationshintergrund im lokalen Umfeld Problemkonstellationen auftreten, die eine passgenaue Lösung vor Ort erfordern. Zusätzlich erlauben sie örtliche Kooperationen mit anderen Trägern und tragen so insbesondere bei Jugendlichen zur Verwirklichung eines ganzheitlichen und nachhaltigen Hilfeansatzes bei.

Die rigorose Beschränkung auf Einzelfallhilfen gefährdet die dezentrale und passgenaue Integrationspolitik, die inzwischen von den Trägern der Grundsicherung zunehmend praktiziert wird. Wurde in der Anfangsphase der Grundsicherung vor allem auf standardisierte Maßnahmen wie die Ein-Euro-Jobs zurückgegriffen, die schwer mit den Grundsätzen des Fördern und Förderns in Einklang zu bringen sind, haben sich mittlerweile die „weiteren Leistungen“ als wichtiges Instrument der individuellen Förderung und Integration etabliert.

Die Bundesregierung begründet ihre Vorgehensweise mit der missbräuchlichen Nutzung der „weiteren Leistungen“, die sie zukünftig verhindern will. Dabei schießt es jedoch weit übers Ziel hinaus. Die Auffassung der Bundesregierung, dass die „weiteren Leistungen“ nicht zu einem Förderwettbewerb um die höchste Subventionierung von Arbeitgebern in einer Region führen dürfen, ist zwar richtig. Lohnkostenzuschüsse an Arbeitgeber dürfen auch zukünftig keine förderfähigen „weiteren Leistungen“ sein. Genauso selbstverständlich ist es, dass jede Maßnahme bzw. Leistung nach § 16 Absatz 2 Satz 1 die gesetzlichen Anforderungen an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen und Wettbewerbsverzerrungen im Sinne des europäischen Beihilferechts vermeiden muss. Auch ist es richtig, dass sich andere Träger wie z.B. die Kommunen als Träger der Jugendhilfe nicht unter Hinweis auf die „weiteren Leistungen“ ihrer eigenen sozial- und fiskalpolitischen Verantwortung entziehen dürfen.

Für die Verhinderung von Missbrauch ist die Beschränkung der „weiteren Leistungen“ auf Einzelfallhilfen jedoch kontraproduktiv. Das Vorgehen der Bundesregierung verhindert vielmehr die sinnvolle Kooperation der Träger untereinander und enthält den Hilfebedürftigen wichtige Hilfen vor. Setzte sich die Bundesregierung durch, hätte dies erhebliche negative Konsequenzen für die Förderung von Arbeitssuchenden. Das wird deutlich am Beispiel des nachträglichen Erwerbs eines Hauptschulabschlusses. Ginge es nach der Vorgabe der Bundesregierung, wäre diese Maßnahme nicht mehr über das SGB II förderfähig. Stattdessen wird schlicht auf die Zuständigkeit der Länder und der Bundesagentur für Arbeit verwiesen. Es darf jedoch nicht sein, dass einerseits ein Schulabschluss als Basis für die Aufnahme einer Ausbildung oder einer Beschäftigung erachtet wird, für die Förderung nach Erfüllung der Schulpflicht aber auf das SGB III verwiesen wird. Der Bund entzieht sich hier einerseits zu Lasten der Beitragszahler seiner Verantwortung, zugleich bestehen erhebliche rechtliche Unsicherheiten, ob ein nachholender Hauptschulabschluss überhaupt im Rahmen des SGB III förderfähig ist. Ähnliches gilt für Sprachkurse: Mangelnde Sprachkenntnisse sind ein erhebliches Hemmnis am Arbeitsmarkt. Werden sie nicht angegangen, ist ein Integrationserfolg eher unwahrscheinlich. Verweise auf Angebote des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge helfen dabei in der Regel nicht weiter.

Die Erfahrungen mit dem SGB II müssen sich auch in der lange angekündigten Überarbeitung des arbeitsmarktpolitischen Instrumentenkastens niederschlagen. Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen sind derzeit allerdings auf dem gegenteiligen Weg: Mit immer neuen und immer spezifi-

scher ausgelegten Kombilöhnen blähen sie den Instrumentenkasten auf. Binnen des vergangenen halben Jahres haben die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen allein vier weitere Kombilöhne beschlossen. Die mageren Inanspruchnahme der neuen Kombilöhne zeigt entsprechend deutlich, dass es immer schwieriger wird, den Instrumenten „passende“ Arbeitssuchende zuzuordnen. Zukünftig muss es umgekehrt sein: Die Maßnahmen müssen sich an den Erfordernissen des Einzelnen und des regionalen Arbeitsmarktes orientieren. Das erst ermöglicht die flexible Handhabung der Instrumente und eine passgenaue lokale Ausgestaltung, die für die erfolgreiche und nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt erforderlich ist.

elektronische Vorab-Fassung*